



Nummer der Rahmenvereinbarung: 53200 - Los 1

Az.: B16.32 - 0621/22/VV : 1

## Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern und für Heimat,  
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,  
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Name/Unternehmer 1

vertreten durch

Name  
Adresse (Str./PLZ/Ort)

- Auftragnehmerin -

über

Kurzbezeichnung

die Lieferung von Festrumpfschlauchbooten Typ C lang und dazugehörigen Trailern

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin.....	3
§ 2 Menge / Auftragsvolumen.....	3
§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	4
§ 4 Verpackung .....	4
§ 5 Bestellungen (Abrufe) .....	4
§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin.....	4
§ 7 Lieferbedingungen .....	5
§ 8 Kaufpreis .....	6
§ 9 Zahlungsbedingungen.....	6
§ 10 Eigentumsverhältnisse .....	6
§ 11 Geheimhaltung.....	7
§ 12 Mängelansprüche .....	7
§ 13 Auftaktbesprechung und Meilenstein-Festlegungen .....	7
§ 14 Baubetreuung und -überwachung.....	8
§ 15 Qualitätssicherung / Güteprüfung .....	9
§ 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....	9
§ 17 Versicherung .....	10
§ 18 Kündigung und Rücktritt .....	10
§ 19 Insolvenz der Auftragnehmerin .....	10
§ 20 Form .....	11

Anlage 1 Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen

Anlage 2 Angebot der Auftragnehmerin vom Datum (konkretes Datum ergänzen)

Anlage 3 AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom Datum (konkretes Datum ergänzen)

Anlage 4 VOL/B vom 05.08.2003

Anlage 5 Reporting-Template

Anlage 6 Bedarfsträgerliste

## § 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung von Festrumpfschlauchbooten Typ C lang und dazugehörigen Trailern gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Die Auftragnehmerin liefert Neuware frei von Sach- und Rechtsmängeln.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) bereitgestellt. Alternativ können die Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an diese E-Mail-Adresse weitergeleitet werden: [katalogdaten@kdbund.bund.de](mailto:katalogdaten@kdbund.bund.de)  
Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter [www.kdb.bund.de](http://www.kdb.bund.de) in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen geliefert werden:
  - Eine eindeutige Artikelnummer
  - Artikelkurzbeschreibung
  - Artikellangbeschreibung
  - eCl@ss-Nr. in der Version 10.1
  - Bestelleinheit
  - Verpackungseinheit
  - Verpackungsmenge bzw. Anzahl von Inhaltseinheiten
  - Preis (netto)
  - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für das Produkt zutreffend) siehe Anlage „Katalogdaten für das Kaufhaus des Bundes“
  - Abbildungen der Produkte in einer Auflösung von mindestens 600 x 600 Bildpunkten im Format JPEG oder GIF.
- (4) Die Auftragnehmerin hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 21 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
- (5) Soweit erforderlich, passt die Auftragnehmerin die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Team KdB im Beschaffungsamt des BMI an.
- (6) Es steht der Auftragnehmerin frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für die angebotenen Produkte zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen die Produkte gekennzeichnet ist/sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.

## § 2 Menge / Auftragsvolumen

- (1) Die zu liefernde Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt vier (4) Systeme, wobei ein (1) System aus einem (1) Boot Typ C lang und einem (1) dazugehörigen Trailer besteht.
- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Abnahme einer Mindestabnahmemenge von zwei (2) Systemen.

- (3) Der Abruf der Mindestabnahmemenge steht unter dem Vorbehalt der vollumfänglichen einsatztaktischen Eignung des angebotenen Systems, insbesondere der Boote Typ C lang. Die Auftraggeberin behält sich vor, zunächst nur ein Boot Typ C lang zu beauftragen und zu erproben bevor die Serienfreigabe zum Baubeginn der verbleibenden Mindestabnahmemenge erfolgt.
- (4) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung über die Mindestabnahmemenge hinaus.

## § 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage XY).

## § 4 Verpackung

Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Auftraggeberin legt dabei Wert auf einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Unnötig aufwändige, unnötig viele und unnötig große Verpackungen sind zu vermeiden. Versandverpackungen aus Recyclingmaterialien sind von der Auftragnehmerin zu bevorzugen.

## § 5 Bestellungen (Abrufe)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Liste der Bedarfsträger (Anlage 6) genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).
- (2) Im Rahmen der Bestellung werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB).
- (4) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.
- (5) Die Mindestbestellmenge pro Bestellung beträgt ein (1) System, bestehend aus einem Boot Typ C lang und einem dazugehörigen Trailer.

## § 6 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind halbjährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:

- 1) Kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge.
- 2) Auftragsmenge der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 5).
- 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 75 % der Höchstmenge übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt halbjährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings unaufgefordert und unverzüglich, wenn 75 % und 100 % der Höchstmenge erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

## § 7 Lieferbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bestellte Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von [Die Lieferfrist ergibt sich aus dem mit dem Angebot abzugebenden Meilensteinplan, vgl B.1 der Leistungsbeschreibung, wird nach Zuschlagserteilung ergänzt] Wochen / Monaten nach Zugang der Bestellung zu liefern.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bestellerin (Bedarfsträgerin) die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (3) Die Auftragnehmerin ist zur Lieferung der vollständigen Bestellung verpflichtet. Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ausnahmsweise zu.
- (4) Lieferort (Erfüllungsort) ist der im Einzelabruf genannte Lieferort in der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Lieferung erfolgt gemäß DAP Incoterms 2020 an den in Absatz 4 dieser Bestimmung in Bezug genommenen Lieferort.
- (6) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt die Lieferklausel DAP Incoterms 2020 mit Ausnahme der Verpflichtung zur Einfuhrversteuerung und Einfuhrverzollung.

## § 8 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom Angebotsdatum wird nach Zuschlag ergänzt (Anlage XY) genannten Einzelpreisen, sowie aus der Preisliste.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten und anderer Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (4) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

## § 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist, sofern im Einzelabruf nichts anderes vereinbart wird, die Bedarfsträgerin: Rechnungsdresse und Leitweg ID werden zu jedem Einzelabruf und Auftrag separat benannt.
- (2) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB. Mit der Rechnung sind folgende Unterlagen zu übermitteln:
  - Lieferschein
  - Im Falle einer Güteprüfung: Güteprüfbescheinigung.
- (3) Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist nur zulässig, soweit ein Abrufberechtigter einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand unterliegt. Hierauf sowie auf die korrekte Rechnungsform wird der betroffene Abrufberechtigte in seinem Abruf hinweisen. § 17 Absatz 1 Satz 2 AGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von Angabe wird nach Zuschlag ergänzt Tagen gewährt die Auftragnehmerin Angabe wird nach Zuschlag ergänzt % Skonto.
- (5) Soweit die Auftragnehmerin anlässlich der Lieferung Einfuhrabgaben entrichtet hat und diese der Auftraggeberin in Rechnung stellt, sind diese gesondert auf der Rechnung auszuweisen.
- (6) Soweit auf innergemeinschaftliche Lieferungen des Auftragnehmers das „Reverse-Charge-Verfahren“ Anwendung findet, ist die Rechnung „netto“, d.h. ohne Inrechnungstellung der Umsatzsteuer auszustellen.

## § 10 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt, soweit rechtsfähig, das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen, ansonsten erlangt die Auftraggeberin das Eigentum.

- (2) In Fällen, in denen der Besteller im Rahmen von Bundesauftragsverwaltung tätig wird, erlangt die Auftraggeberin das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

## § 11 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten zwei (2) Jahre über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

## § 12 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin geltend gemacht.
- (2) Für Sachmängel gilt eine Gewährleistungsdauer von 24 Monaten ab dem Datum der Ablieferung der Sache.

## § 13 Auftaktbesprechung und Meilenstein-Festlegungen

- (1) Nach Auftragserteilung sind von beiden Vertragsparteien die Kontaktpersonen und die Zusammensetzung der Projektgruppe mit Benennung der Funktionen festzulegen und mitzuteilen.

- (2) Nach Zuschlagserteilung hat die Auftragnehmerin zur ersten Baubesprechung einen kompletten Zeichnungssatz zur Verfügung zu stellen. In der Besprechung werden etwaige Fragen bzw. Unklarheiten zur Fertigung bzw. Anbringung von Zubehörteilen besprochen und deren Ausführung festgelegt. Zur weiteren zeitlichen Einordnung erforderlicher Abstimmungen ist für jedes System die Bauausführung anhand eines Meilensteinplans zu konkretisieren und
- umfasst für das Boot Typ C lang:
- i. Besichtigung vom Festrumpf vor der Schließung des Decks
  - ii. Nach Anbringen der Schlauchwulst,
  - iii. Besprechung zu sämtlichen Bedienelementen am Steuerstand vor deren Installation, zur Anordnung der Komponenten Sicht- und Wetterschutz, Staufach, Kleinteilablage, Feuerlöscher, Rettungsschlinge, Steuerrad und Fahrhebel sowie der Instrumente, Funk- und Navigationsgeräte und Schalter,
  - iv. Wiegeprozedur Boot leer,
  - v. Vorstellung betriebsfertiges Boot,
  - vi. Wiegeprozedur Boot voll ausgestattet,
  - vii. Fahrerprobung zur Dokumentation Zuladung, Geschwindigkeiten, Fahrverhalten (inkl. Propellerkonfiguration) und Stabilität.
- (3) Die Abfolge der durchzuführenden Einweisungen und Schulungen zum Boot und dem dazugehörigen Trailer ist mit Übergabe der Betriebsanleitungen und Checklisten zur Ausstattung mit der Auftraggeberin oder von ihren beauftragten Personen festzulegen. Die Anzahl der teilnehmenden Personen und Festlegung von Ort und Datum sind schriftlich abzustimmen und Gegenstand der Abnahme je System (Boot und Trailer).
- (4) Die Auftraggeberin ist schriftthaltend von der Auftragnehmerin über die Einhaltung vorgenannter Meilensteine 14 Tage zuvor zu informieren.

## § 14 Baubetreuung und -überwachung

- (1) Die Auftragnehmerin ermöglicht der Auftraggeberin, von ihr benannte und beauftragte Baubetreuung und -überwachung sowie deren Mitarbeitern Zugang zum Werftgelände, um zu den vereinbarten Meilensteinen den Baufortschritt zu überprüfen. Der Zutritt zum Werftgelände ist während der üblichen Werftarbeitszeit möglich.
- (2) Durch die Auftragnehmerin werden bei Bedarf, zu einem mit der Auftraggeberin abzustimmenden Termin, Baubesprechungen durchgeführt. Die Werft ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der Projektleitung teilzunehmen.
- (3) Etwaige in einer Baubesprechung getroffene Anpassungen oder Änderungen der Leistung werden in die Vertragsanlage "Leistungsbeschreibung" (LB) eingetragen und stellen damit immer den aktuellen Stand dar. Anschließend erhalten die Vertragsparteien einen Abdruck der aktuellen LB.

- (4) Alle Besprechungen zwischen den Vertragspartnern sind in deutscher Sprache abzuhalten. Erforderlichenfalls hat die Werft auf ihre Kosten und auf ihre Gefahr einen fachkundigen Dolmetscher hinzuzuziehen.
- (5) Sämtliche Korrespondenzen, Niederschriften, Berechnungs- und Bauausführungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Auftraggeberin können Unterlagen auch in englischer Sprache ausgeführt werden.
- (6) Zu folgenden wesentlichen Meilensteinen des ersten Serienmusters wird die Auftraggeberin selbst vor Ort sein oder von ihr beauftragte Personen entsenden:
  - i. Auftaktbesprechung, mit Einsicht in die Zeichnungen und Besprechung des Bauablaufs und ggf. Details;
  - ii. Fertigstellung Rumpf vor Anbringen der Schlauchwulst
  - iii. Bereitstellung zur Probefahrt Boot (incl. Wiegen des fertigen Bootes) mit Probefahrt und Vorstellung des Trailers;
- (7) Für die Abrufe der Serie können Baubesichtigungen zu unterschiedlichen Bauzeitpunkten von der Auftraggeberin oder durch von ihr benannte Personen durchgeführt werden. Diese Termine werden zwischen den Parteien abgestimmt.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen §10.

## § 15 Qualitätssicherung / Güteprüfung

- (1) Die Durchführung einer Güteprüfung der Leistung wird vereinbart. Der Termin wird mit den im Auftrag zum Einzelabruf genannten Kontaktpersonen der Auftragsparteien abgestimmt.
- (2) Die Auftragnehmerin hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Bestandteilen der Rahmenvereinbarung (Anlage (1)) zu beachten.

Die Güteprüfung umfasst die Vorstellung des fertigen Bootes und Trailers, und Abgleich mit der Vertragsanlage LB.

- (3) Die Güteprüfung erfolgt bei der Auftragnehmerin. Der Termin wird von den Parteien abgestimmt.

## § 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am (1) und endet mit Ausschöpfung der Höchstmenge (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch am (2) (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt).
- (2) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

## § 17 Versicherung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Boot, den Trailer und sämtliche Ausstattungsgegenstände, während der gesamten Bauzeit bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer mit einer üblichen Allgefahrenkaskodeckung angemessen zu versichern, die sowohl am Bau- und Liegeplatz als auch auf dem Gelände von Lieferanten als auch bei Testfahrten auf Gewässern Versicherungsschutz bietet.
- (2) Von dieser Versicherung ausgenommen sind Gefahren durch Kriegsereignisse, Streiks oder Unruhen. Die Kosten dieser Versicherung sind vom Kaufpreis umfasst.
- (3) Die Deckungssumme muss mindestens den Wert der abgerufenen Auftragssumme betragen.
- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder die Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den erforderlichen Deckungssummen nachzuweisen.

## § 18 Kündigung und Rücktritt

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.
- (2) Im Zuge der für eine Serienfertigung vorzustellenden Erprobung des ersten Bootes (Serienboot) ist die Auftraggeberin im Falle einer Nichteckfüllung der geschuldeten Leistung berechtigt vom Rahmenvertrag insgesamt zurückzutreten. Voraussetzung für einen Rücktritt ist die nachweislich zweimalig eingeräumte Nachbesserung festgestellter Sachmängel. Sachmängel, die zum Rücktritt vom Rahmenvertrag insgesamt berechtigen sind insbesondere aber nicht abschließend:
  - i Abweichung zur Leistungsbeschreibung genannten Max. Abmessungen (Länge/Breite) und Gewichte (Bootsgewicht und Zuladung),
  - ii Abweichung vom geforderten Fahrprofil und den hierzu genannten max. erreichbaren Geschwindigkeiten bei Zuladung und Wetterbedingung,
  - iii Nichteckreichen von Fähigkeiten aus dem Angebot zum Antriebskonzept wie Kurvenfahrt und Kentersicherheit.

## § 19 Insolvenz der Auftragnehmerin

Im Falle einer Insolvenz der Auftragnehmerin oder eines Insolvenzantrages zu Lasten der Auftragnehmerin von dritter Seite, ist die Auftraggeberin berechtigt aber nicht verpflichtet, diesen Vertrag zu kündigen und die Übereignung des Bootes im dann aktuellen Bauzustand zu verlangen und die Fertigstellung des Bootes auf eigenes Risiko fortzusetzen. Zusammen mit der Übereignung des Bootes hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin sämtliche Unterlagen, Dokumente, Bauzeichnungen und Zubehöre zum System zu übergeben.

## § 20 Form

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

## Ansprechpartner der Auftragnehmerin:

Name:	ANName
Vorname:	ANVorname
Telefonnummer:	AN Tel-Nummer
E-Mail-Adresse:	AN EMail

## Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name:	AG Name
Vorname:	AG Vorname
Telefonnummer:	AG Tel-Nummer
E-Mail-Adresse:	AG EMail

Bonn, den Datum ANOrt, den Datum  
Im Auftrag  
AG Unterzeichnung AN Unterzeichnung